

Satzung der Stadt Konstanz

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl.S.55) sowie § 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch; Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBL. I S. 1108), hat der Gemeinderat am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

Die Stadt Konstanz betreibt die städtischen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII). Sie erhebt für ihre Inanspruchnahme Kostenbeiträge gem. § 90 Abs.1, Nr. 3, SGB VIII. Es handelt sich um eine pauschalierte Kostenbeteiligung, mit der der entstehende Aufwand teilweise gedeckt werden soll.

Diese Satzung steht in unmittelbarer Verbindung zur gültigen Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 2

Beitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Eltern und das Kind. Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil lebt, so tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenbeiträge

1. Die Beitragshöhe pro Betreuungsplatz setzt sich zusammen aus dem Kostenbeitrag für das Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder und bei Inanspruchnahme von Angeboten mit Mittagsverpflegung aus dem zusätzlich zu zahlenden Essensgeld.
2. Werden mehr als zwei Kinder, die gemeinsam im Haushalt des Beitragspflichtigen leben, in der Stadt Konstanz gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege betreut, so ist der Kostenbeitrag für das jüngste Kind in voller Höhe und für das zweitjüngste Kind in ermäßigter Höhe zu entrichten. Für alle weiteren, älteren Kinder ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

3. Wird in der Einrichtung Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld entspricht dem in der Kostenbeitragstabelle in Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrag.
4. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten werden monatlich Beiträge nach der Kostenbeitragstabelle in Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Die Kostenbeiträge sind einkommensabhängig und richten sich nach dem Haushaltseinkommen des Beitragspflichtigen. Sie gliedern sich in vier Stufen, den Standardtarif als Stufe 2, eine Ermäßigungsstufe als Stufe 1 und die Erhöhungsstufen als Stufe 3 und Stufe 4.

§ 4

Einkommensberechnung

1. Die Einstufung in die Einkommensstufen ergibt sich aus den jährlichen Haushaltseinkünften des Beitragspflichtigen. Maßgebend ist das berechnete, zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Familie entsprechend der in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Einkommensgrenzen. Zum Haushalt der Familie zählen grundsätzlich alle Personen, die mit gleichem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
2. Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrags nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. (Erläuterungen siehe Anlage 2 dieser Satzung)
3. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:
 - a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - b) 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart.

Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

4. Als Beleg zum Nachweis des zu berücksichtigenden Einkommens dient zunächst die Selbsterklärung des/der Beitragspflichtigen gemäß Anlage 2 dieser Satzung. Diese Selbsterklärung muss nach der beiderseitigen Platzzusage vor Beginn der Betreuung zur Ausstellung des Betreuungsvertrages bei der aufnehmenden Kindertageseinrichtung eingereicht werden. Wenn Beitragspflichtige das Jahreseinkommen nicht darlegen, werden die Kostenbeiträge entsprechend der Stufe 4 festgesetzt.
5. Mit dem dritten Geburtstag des zu betreuenden Kindes, beim Wechsel in die Schulkindbetreuung oder spätestens alle drei Jahre wird eine neue Selbsterklärung benötigt. Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Kostenbeitrag führen, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert mittels neuer Selbsterklärung mitzuteilen. Wenn sich ein anderer Kostenbeitrag ergibt, wird der Kostenbeitrag ab dem auf die Änderungsmitteilung folgenden Monat neu festgesetzt.

6. Das Sozial- und Jugendamt überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Sofern die Selbsterklärung einer/eines Beitragspflichtigen zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese/dieser innerhalb von 6 Wochen alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei Nichteinreichung wird der Kostenbeitrag rückwirkend ab der ersten Festsetzung entsprechend der Stufe 4 berechnet.
7. Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens und folglich fehlerhaften Einstufung wird rückwirkend zur ersten bzw. vorangegangenen Festsetzung der korrekte Kostenbeitrag erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 1. September des Jahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtung.
2. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind angemeldet wird. Die Beitragspflicht erlischt durch ordnungsgemäße Beendigung des Betreuungsvertrages.
3. Der Beitrag ist in 12 monatlichen Beträgen jeweils bis zum 10. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung des Kostenbeitrags soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
4. Bei Inanspruchnahme von Angeboten mit Mittagsverpflegung ist zusätzlich das Essensgeld zu bezahlen. Der Kostenbeitrag und das Essensgeld sind dann in einem Gesamtbetrag gem. Nr. 3 zu bezahlen.
5. Für den Eintritts- bzw. Austrittsmonat ist der volle Kostenbeitrag einschließlich Essensgeld zu zahlen.
6. Für die Abmeldung nach dem 01.06. eines Jahres gilt für den Kostenbeitrag die besondere Regelung in Ziffer 6.2 der „Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten“ vom 01.11.2022 außer Kraft.

Konstanz, den 04.12.2023

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.12.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Anlage 1:

Einkommengrenzen und Kostenbeitragstabelle Stand 01.01.2024

Anlage 2:

Selbsterklärung der Beitragspflichtigen zur einkommensabhängigen Festsetzung der Kostenbeiträge

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

1. Einkommensgrenzen Stand 01.01.2024

	zu berücksichtigendes Einkommen *			
	Stufe 1 bis	Stufe 2 bis	Stufe 3 bis	Stufe 4 ab
1 Kind in der Familie**	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €
2 Kinder in der Familie**	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €
3 Kinder in der Familie**	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €
4 Kinder und mehr**	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €

* im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr

** Kinder in der Familie unter 18 Jahre

Stand 01.01.2024

2. Kostenbeitragstabelle Städtische Kindertagesstätten 2024

Alter	Betreuungsform**	Stufe 1 (85%)		Stufe 2 (100%)		Stufe 3 (115%)		Stufe 4 (135%)		Stufenunabhängig 3. u. weitere Kinder
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
0-3 Jahre	Vormittags	117 €	88 €	138 €	103 €	158 €	119 €	186 €	139 €	ohne Elternbeitrag
	Verlängerte Öffnungszeiten	140 €	105 €	165 €	124 €	190 €	142 €	223 €	167 €	
	Ganztags	249 €	186 €	293 €	219 €	336 €	252 €	395 €	296 €	
3 Jahre bis Schuleintritt	Vormittags	58 €	44 €	69 €	52 €	79 €	59 €	93 €	70 €	ohne Elternbeitrag
	Verlängerte Öffnungszeiten	70 €	53 €	83 €	62 €	95 €	71 €	111 €	84 €	
	Ganztags	147 €	110 €	173 €	129 €	198 €	149 €	233 €	175 €	
Schulkinder	Nachmittagsbetreuung	147 €	110 €	173 €	129 €	198 €	149 €	233 €	175 €	
	Essengeld	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €	90 €

** Wochenstunden gem. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

Stand: 01.01.2024

ERKLÄRUNG

zur Einstufung des Elternbeitrags
nach § 4 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen

Beitragspflichtige(r) Personensorgeberechtigte(r)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

E-Mail (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

und

weitere(r) Personensorgeberechtigte(r) bzw. Ehe-/Lebenspartner(in)

Name, Vorname: _____

Ich/wir sind im Besitz eines aktuell gültigen Sozialpasses der Stadt Konstanz
(keine weiteren Einkommensauskünfte notwendig, Kopie des Sozialpasses bitte beigelegen)

Ich möchte keine Erklärung abgeben und akzeptiere die Festsetzung des
Kostenbeitrags nach Stufe 4.

Das von uns gem. § 3 der o.a. Satzung ermittelte zu berücksichtigende Einkommen
der Haushaltsmitglieder im Kalenderjahr _____ fällt meiner/unsere(r) Berechnung
nach unter die Einkommensgrenze von:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4

bitte ankreuzen

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes: _____

Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung: _____

Die Einstufung gilt ab dem Monat der Antragstellung/Erklärung.

Folgende Kinder unserer Familie werden zeitgleich in der Stadt Konstanz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung/Tagespflegeperson	vorauss. bis
1				
2				
3				
4				

Ich/Wir bestätigen, die Richtigkeit aller Angaben und alle zum Familieneinkommen gehörenden Einnahmen in die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens einberechnet zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass von der Stadt Konstanz -Sozial- u. Jugendamt - jederzeit Nachweise zur Prüfung der Kostenbeitragsstufe angefordert werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir nach § 4 Abs. 5 Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet sind, relevante Änderungen bezüglich der Beitragseinstufung, insbesondere des zu berücksichtigenden Einkommens unverzüglich und unaufgefordert mit einer neuen Selbsterklärung mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens:

1. Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrags nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder.

angerechnet werden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Kindergeld, Kinderzuschlag,
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld, Krankentagegeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld abzüglich des für den jeweiligen Fall geltenden Mindestbetrages als Freibetrag pro Bezugsmonat und beziehendem Elternteil gemäß § 10 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
- Mutterschaftszuschuss vom Arbeitgeber
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
- Zuschüsse zum Besuchsgeld vom Dritten

2. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:

- a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
- b) 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
- c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart.

Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

3. Nach Abzug der Pauschalen gem. Abs 2 erfolgt die Einstufung anhand folgender Grenzwerte:

zu berücksichtigendes Einkommen*				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	bis	bis	bis	ab
1 Kind in der Familie**	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €
2 Kinder in der Familie**	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €
3 Kinder in der Familie**	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €
4 Kinder und mehr**	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €

* im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr

** Kinder in der Familie unter 18 Jahre

Stand 01.01.2024